

---

# Vollzugsverordnung zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAV)

vom 9. Februar 2010<sup>1</sup>

---

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 12 Abs. 3, Art. 13, Art. 23 und 27 des Gesetzes vom 16. September 2009 über Niederlassung und Aufenthalt (NAG)<sup>2</sup>,

beschliesst:

## I. MELDEVERFAHREN

### § 1 Umfang der Meldepflicht

Der Katalog der im Einwohnerregister zu erfassenden Daten bestimmt den Umfang der Meldepflicht der Einwohnerinnen und Einwohner. Vorbehalten bleiben Meldepflichten gemäss der Spezialgesetzgebung.

## II. EINWOHNERREGISTER

### § 2 Katalog der Daten

Die Einwohnerregister enthalten nebst den Daten gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG):

1. Name der Mutter und des Vaters laut zivilstandsamtlichen Ausweisen;
2. Erfüllung der Versicherungspflicht nach Art. 3 ff. des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung;
- 3.<sup>5</sup> Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts;
4. Sorgerecht für Unmündige;
5. ergänzende Angaben zum Zivilstand, insbesondere betreffend Trennung, Scheidung und Auflösung der Ehe beziehungsweise der eingetragenen Partnerschaft;
6. Beruf und Arbeitgeberin beziehungsweise Arbeitgeber;

7. Feuerwehrpflicht;
8. Sperrvermerke.

## **§ 3 Nachführung**

Die Mutationen im Einwohnerregister sind nach dem Vorliegen der Daten unverzüglich, spätestens jedoch binnen zehn Tagen vorzunehmen.

## **§ 4 Bereinigung von Amtes wegen**

Die Gemeinden bereinigen das Einwohnerregister von Amtes wegen, wenn:

1. die Gültigkeit des bei der Gemeinde hinterlegten Heimatausweises einer Person vor mehr als einem Monat abgelaufen ist, die betreffende Person sich trotz Aufforderung nicht bei der Gemeinde meldet und angenommen werden muss, dass sie sich nicht mehr in der Gemeinde aufhält;
2. eine Person sich mehr als drei Monate nicht mehr in der Gemeinde aufgehalten hat, sich trotz Aufforderung nicht bei der Gemeinde abmeldet und angenommen werden muss, dass der Wegzug tatsächlich erfolgt ist.

## **III. GEBÜHREN**

### **§ 5 Ausweise gemäss Bundesrecht**

Die Gebühren für zivilstandsamtliche Ausweise sowie Ausweise gemäss AwG richten sich nach Bundesrecht.

**§ 6** ...<sup>6</sup>

**§ 7** ...<sup>6</sup>

## **IV. SCHLUSSBESTIMMUNG**

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

<sup>1</sup> A 2010, 296

<sup>2</sup> NG 122.1

<sup>3</sup> SR 431.02

<sup>4</sup> SR 832.10

<sup>5</sup> Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 4. Dezember 2012, A 2012, 1851; in Kraft seit 1. Januar 2013

<sup>6</sup> Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 12. Dezember 2017, A 2018, 16; in Kraft seit 1. März 2018